

Kontrolle von Heimtiertransporten

Ein Fallbericht

Ulrike Foldenauer, Gerald Geiser, Alexandra Börner



Abb. 1: Erster Eindruck des Transportfahrzeugs: In Box 15 saßen zwei Hunde; der Hund in Box 10 war nicht in der Lage, seinen Kopf zu heben bzw. den Hals zu strecken.

Der Transport von Heimtieren zum Zweck der Adoption gehört zu den legalen Heimtiertransporten. Aber auch hier werden häufig nicht alle rechtlichen Vorgaben eingehalten, wie dieser Fallbericht aus Baden-Württemberg zeigt.

Nicht nur Nutztiere werden täglich durch Europa transportiert, sondern auch Hunde und Katzen gehören zu den häufig durch Transportunternehmen beförderten Tieren [1]. Nach Deutschland kommen v. a. Hunde, aber auch Katzen, aus Rumänien, Spanien und Griechenland. Diese Transporte werden in der Regel durch Tierschutzorganisationen veranlasst. In vielen Fällen ist Deutschland nicht das Bestimmungs-, sondern lediglich Transitland für Transporte in andere EU-Länder wie die Niederlande oder Großbritannien.

Tiertransportkontrollen können zu verschiedenen Zeitpunkten des Transports durch-

geführt werden: beim Verladen, während des Transports und am Bestimmungsort [2,3]. Kontrollen während des Transports sind häufig Anlasskontrollen durch die Polizei oder Teil gezielter Schwerpunktkontrollen durch Veterinärämter. Der folgende Fallbericht soll auf die Problematik von Langzeittransporten von Hunden und Katzen durch mehrere EU-Länder hinweisen.

Kontrolle eines Transports von Hunden und Katzen aus Rumänien

Angefordert von der Polizei wurde ein Transport von Hunden aus Rumänien am 25.10.2020 amtstierärztlich überprüft. Der kontrollierte Warentransporter mit Fahrer und Beifahrer transportierte 28 Hunde und 2 Katzen. Zielort des Transports war Großbritannien mit Zwischenstationen zur Abgabe von Tieren in Deutschland und den Niederlanden.

Zum Zeitpunkt der Kontrolle war der Transport nach Angaben der Fahrer bereits mehr als 24 Stunden unterwegs. Der Fahrer konnte weder einen Zulassungsnachweis des Transportunternehmens noch einen Nachweis über die Zertifizierung des Fahrzeugs für lange Transporte vorlegen. Ein Schulungsnachweis über die Sachkunde für den Transport für Tiere wurde durch den Fahrer vorgezeigt, der Beifahrer konnte kein solches Dokument vorweisen.

Es wurden 28 EU-Heimtierpässe und Gesundheitsbescheinigungen für 28 Tiere vorgelegt. Für zwei Tiere waren die erforderlichen Dokumente nicht vorhanden. Neben der Dokumentenkontrolle erfolgte gleichzeitig die Überprüfung des Zustands und der Versorgung der Tiere. Es wurden mehrheitlich erwachsene Hunde und einige junge Hunde transportiert. Zehn der 20 Boxen waren mit zwei Tieren besetzt. Dabei war offensichtlich, dass die gesetzlichen Anforderungen nach einer natürlichen Körperhaltung während des Transports nicht gegeben waren (Abb. 1 und 2). In allen Boxen standen zwar Wassernäpfe, diese waren aber überwiegend nicht befüllt. Zwei Hunde wurden deshalb testweise mit Wasser versorgt. Sie tranken lange und gierig.

Aufgrund der vorgefundenen Mängel und der fehlenden Dokumente, des noch zurückzulegenden Weges sowie der gesetzlichen Forderung, Tiertransporte ohne Ausladen der Tiere nicht länger als 2 Stunden anzuhalten, wurde entschieden, die Tiere zu entladen und unterzubringen, bis die fehlenden Transportdokumente vom Unternehmen sowie eine adäquate Transportmöglichkeit mit ausreichend Platz für alle Tiere sichergestellt werden konnte. Der Leiter des örtlichen Tierheims wurde kontaktiert und sicherte die Unterbringung aller Tieren zu. Der Transport wurde mithilfe der Polizei zum Tierheim eskortiert und dort entladen. Zu diesem Zweck waren alle Vollzeitangestellten des Tierheims sowie zahlreiche ehrenamtliche Helfer vor Ort. Die Hunde wurden in einem ehemals stillgelegten Hundehaus sowie auf der Quarantänestation untergebracht. Das Ausladen nahm mehr als 2 Stunden in Anspruch, da alle Tiere einer kurzen körperlichen Untersuchung sowie einer Nämlichkeitskontrolle, d. h. einer Prüfung der Übereinstimmung zwischen den Dokumenten und den Tieren, unterzogen wurden. Erschwerend kam hinzu, dass sechs Hunde stark gestresst und offensichtlich den Umgang und das Handling durch den Menschen nicht gewohnt waren. Drei Hunde befanden sich in nicht fest mit dem Fahrzeug verbundenen

© Ulrike Foldenauer

Boxen. Diese Hunde konnten aufgrund ihrer Angstaffgression nur mit den Boxen entladen und in das Tierheim transportiert werden. Eine körperliche Untersuchung war bei diesen Tieren nicht möglich.

Nach dem Entladen des Transports wurde die Transportunternehmerin kontaktiert und aufgefordert, die entsprechenden Dokumente und eine adäquate Transportmöglichkeit für alle Hunde, die nicht direkt durch die neuen Besitzer abgeholt werden konnten, beizubringen. Dem Fahrer wurde außerdem die ausgefüllte Checkliste der Transportkontrolle übergeben. Durch die Polizisten wurde eine Sicherheitsleistung erhoben. Diese kann bei Betroffenen von Ordnungswidrigkeiten ohne festen Wohnsitz in Deutschland festgesetzt werden. Noch am gleichen Abend meldeten sich fünf Besitzer aus Deutschland und den Niederlanden bei der diensthabenden Amtstierärztin; bis auf eine Tierhalterin wollten alle ihre Tiere am nächsten Tag selbst abholen. Da das Transportunternehmen mit dieser Vereinbarung einverstanden war, konnten fünf Hunde und die beiden Katzen am nächsten Tag das Tierheim verlassen. Die Kosten für die Unterbringung wurden dabei den neuen Besitzern in Rechnung gestellt.

Befunde

Am Folgetag ergab die genaue Prüfung der Transportdokumente sowie der dokumentierten Transportverhältnisse Verstöße gegen Anforderungen europäischer Verordnungen [2,3,4]: In zwei Fällen fehlten EU-Heimtierpass und amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung, stattdessen lagen zwei Heimtierpässe vor, zu denen es keine Hunde gab; bei neun Heimtierpässen

gab es keine Besitzer-eintragung, bei fünf Heimtierpässen war keine natürliche Person, sondern eine kanadische Tierschutzorganisation als Besitzer eingetragen und bei allen fünf Gesundheitsbescheinigungen, die als Bestimmungsort eine deutsche Adresse hatten, war keine verbringende Organisation als Empfängerin eingetragen.

In zwei Fällen handelte es sich offensichtlich um einen Verkauf durch rumänische Hundezüchter: ein 4 Monate alter Magyar Vizsla, der in die Niederlande reisen sollte, sowie ein 4 Monate alter American-Staffordshire-Terrier, der für Deutschland bestimmt war.

Die Platzanforderungen der EU-Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport [3] wurden bei allen Hunden bis auf zwei Tiere nicht erfüllt. Zur Veranschaulichung wurde ein Vergleich mit den nationalen Platzanforderungen aus der Tierschutztransportverordnung vorgenommen (Tab. 1).



Abb. 2: Demonstration der Platzverhältnisse am Beispiel von Box 8: Die Hunde waren nicht in der Lage, eine natürliche Körperhaltung einzunehmen.

30 Tiere wurden in 20 Boxen transportiert, zehn davon waren doppelt belegt. Bei fünf Boxen wurden männliche und weibliche Tiere zusammen untergebracht, in zwei Fällen gab es zudem sehr große Altersunterschiede (z. B. 13 Jahre alter Rüde mit einjähriger Hündin).

Box	G*	Alter	mittlere Wider- rsthöhe in cm	Maße der Boxen im kontrollierten Fahrzeug		Nationale Anforderungen nach TierSchTrV Anlage 1 zum Vergleich	
				Boxengröße (Länge x Breite x Höhe) in cm	Fläche je Tier cm ²	Boxengröße (Länge x Breite x Höhe) in cm	Fläche je Tier cm ²
1	m	5 Monate	60	76x52x55	3952	95x60x70	5700
3	w	4 Monate	50	76x52x55	1976	95x60x70	5700
	m	4 Monate	50	76x52x55	1976	95x60x70	5700
9	m	2 Jahre	40	76x52x55	1976	75x50x55	3750
	w	6 Monate	45	76x52x55	1976	75x50x55	3750
10	m	7 Jahre	60	76x52x55	3952	95x60x70	5700
12	m	13 Jahre	50	76x52x55	1976	95x60x70	5700
	w	1 Jahr	40	76x52x55	1976	75x50x55	3750
15	m	5 Monate	65	90x60x67	2700	130x75x95	9750
	m	5 Monate	65	90x60x67	2700	130x75x95	9750

* G = Geschlecht: m = männlich, w = weiblich

Tab. 1: Darstellung der Transportpraxis im kontrollierten Fahrzeug anhand von Beispielen und Vergleich mit den nationalen Anforderungen der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV).



Abb. 3: Situation bei Weitertransport der restlichen Hunde: Alle Hunde konnten einzeln in Boxen untergebracht werden; die Ladungssicherung der transportablen Boxen erfolgte mit Spanngummis.

Die physische Untersuchung ergab bei fünf Tieren einen unzureichenden Ernährungszustand, bei einem Tier war das Gesäuge deutlich ausgebildet, drei Hunde hatten frische, noch nicht verheilte Kastrationswunden mit Schwellungen, zwei Tiere zeigten unspezifische neurologische Symptome, ein Tier zeigte einen beidseitigen Buphthalmus, zwei Tiere hatten Fell- und Hautveränderungen und ein Hund hustete. Bei allen Tieren wurde ein Flohbefall festgestellt und die meisten Hunde hatten Durchfall.

Weitertransport

3 Tage nach Aufhalten des Tiertransports wurde die Unternehmerin bei der Behörde mit den fehlenden Dokumenten vorstellig. Das gleiche Fahrzeug, das vorher durch die Polizei gestoppt worden war, verfügte nun über eine Zertifizierung für lange Transporte. Diese war durch die rumänische Behörde ausgestellt worden und auf den vorherigen Tag datiert.

Ein fehlender EU-Heimtierpass und das dazugehörige Gesundheitszeugnis konnten vorgelegt werden. Die fehlenden Unterlagen für den zweiten Hund waren nicht auffindbar. Die

Unternehmerin teilte mit, dass dieser Hund für eine deutsche Pflegestelle gedacht war und nicht durch sie weitertransportiert, sondern durch die deutsche Organisation abgeholt werden sollte.

Es wurden für 20 Hunde neue Gesundheitsbescheinigungen ausgestellt, da der Aufenthalt in Deutschland länger als 48 Stunden betrug. 21 Hunde wurden in Einzelboxen im Fahrzeug untergebracht, 16 in festverankerten und fünf in flexiblen Boxen. Die Platzanforderungen nach europäischer Verordnung [3] konnten dabei eingehalten werden (**Abb. 3**).

Bei allen fünf Hunden, die in Deutschland verblieben, wurden die jeweiligen Behörden der Bestimmungsorte über vorliegende Verstöße, wie unzureichende Eintragungen in der Gesundheitsbescheinigung oder das unerlaubte Verbringen eines Hundes einer gefährlichen Rasse, informiert. Es wurde außerdem versucht, die jeweils verbringende Tierschutzorganisation bzw. deren deutsche Kontaktpersonen ausfindig zu machen. Dies war nur für einen der Hunde schlüssig möglich, in den anderen Fällen konnten die Besitzer keine Auskunft

geben, da der Kontakt meist nur über Mobilnummern oder Facebook erfolgte.

Für den „papierlosen“ Hund konnte keine verantwortliche Person ermittelt werden. Die Pflegestelle, für die dieser Hund vorgesehen war, befand sich in Bayern und zeigte kein Interesse mehr, den Hund aufzunehmen. Eine deutsche Organisation meldete sich nicht. Der Hund wurde wegen der fehlenden Originalpapiere unter amtliche Aufsicht gestellt, bis die notwendigen Voraussetzungen – eine gültige Tollwutimpfung und ein EU-Heimtierausweis – vorlagen. Danach wurde er zur Vermittlung freigegeben.

Die britischen Behörden wurden ebenfalls über den Vorfall informiert, insbesondere über die mangelhaft ausgefüllten EU-Heimtierpässe und den physischen Zustand der Hunde. Weiterhin wurde das rumänische Transportunternehmen an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemeldet, damit dieses die Informationen über die Kontrolle an die für die Zulassung zuständige rumänische Stelle weitergeben konnten.

Diskussion

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 regelt den Transport von Tieren in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Auch das Verbringen von sogenannten Straßenhunden durch Tierschutzvereine ist eine wirtschaftliche Tätigkeit, für die diese Verordnung Anwendung findet [5]. Neben der europäischen Verordnung zum Tierschutz beim Transport von Tieren sind die seit 2019 geltende Kontrollverordnung [2] sowie das nationale Tierschutzgesetz [6], die Tierschutztransportverordnung [7] und die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung [8] maßgebliche Rechtsgrundlagen.

Im Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wird u. a. der Grundsatz gelegt, dass ein Transport von Tieren nicht durchgeführt werden darf, wenn ihnen dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. Dabei sollen die Transporte grundsätzlich so kurz wie möglich, durch qualifiziertes Personal und ohne Verzögerungen durchgeführt werden. Den transportfähigen Tieren sollen dabei ausreichend Bodenfläche und Standhöhe sowie Futter, Wasser und Ruhemöglichkeiten zur Verfügung stehen. Genauere Regelungen zum Platz und zu den Ruhezeiten sind nur für Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel und Pferde im Anhang dieser Verordnung definiert. Analoge Ausführungen für Hunde und Katzen sollten in Sonderbestimmungen abgehandelt werden, die aber bisher noch nicht veröffentlicht wurden. Für einen Heimtiertransport, wie in diesem Beispiel aus Rumänien, gelten deshalb nur die allgemein formulierten Vorgaben. Diese lassen aufgrund ihrer zum Teil widersprüchlichen Formulierungen aber viel Raum für Auslegung und Interpretation. Beispielsweise ist darin die Definition der Transportfähigkeit sehr weit gefasst. Generell dürfen Tiere nur transportiert

werden, wenn ihnen während des Transports unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben. Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen sind als nicht transportfähig einzuschätzen. Dies gilt z. B. für Tiere mit großen offenen Wunden oder Tiere, die sich nicht ohne Hilfe oder nicht schmerzfrei fortbewegen können. Gleichzeitig gelten jedoch kranke oder verletzte Tiere als transportfähig, wenn ihre Verletzungen nur leicht sind und durch den Transport keine zusätzlichen Leiden verursacht werden [9]. Auch Tiere, die vor dem Transport tierärztlichen Eingriffen unterzogen wurden, dürfen transportiert werden, wenn die Wunden vollständig verheilt sind. Letzteres gilt auch für Kastrationswunden. Um Transporteuren und Tierhaltern die Entscheidung über die Transportfähigkeit zu erleichtern, wurden Leitlinien zur Beurteilung der Transportfähigkeit von Rindern, Pferden und Schweinen erarbeitet, nicht aber für Hunde und Katzen.

Die Hunde und Katzen aus Rumänien, die Ende Oktober quer durch Europa transportiert wurden (s. o.), sind ein gutes Beispiel für die Verschiedenheit der zu transportierenden Heimtiere. Einerseits gut sozialisierte Jungtiere aus einer Rassehundezucht, andererseits offensichtlich ehemalige Straßenhunde, die womöglich seit Jahren in einem rumänischen Hundehaus ohne menschliche Bezugsperson gelebt haben. Letztere waren extrem gestresst, konnten zum Teil nur in mobilen Käfigen transportiert werden und reagierten auf Annäherung durch Personen hochgradig panisch oder aggressiv.

Wie im Kommentar zum Tierschutzgesetz beschrieben, ist auch Angst Leiden [10]. Trotzdem werden von Tierschutzorganisationen größere Einschränkungen des Wohlbefindens der Tiere in Kauf genommen, um sie zu weit entfernten Tierhaltern zu transportieren.

Drei der kontrollierten Hunde hatten frische, noch nicht verheilte Kastrationswunden. Dennoch wurde diesen Tieren durch die rumänischen Tierärzte die Transportfähigkeit und Gesundheit attestiert.

In dem oben vorgestellten Beispiel erfolgte die Bestätigung der klinischen Untersuchung sowie der antiparasitären Behandlung im EU-Heimtierpass in Rumänien einen Tag vor dem Transport. Aufgrund dieser Angaben konnte relativ sicher auf den Abfahrtsort geschlossen werden. Bevor an zentraler Stelle für die 28 Hunde und zwei Katzen auf dem Fahrzeug die Ausstellung eines amtlichen Gesundheitszeugnisses erfolgte, wurden die Tiere laut den Eintragungen in den Heimtierpässen aus elf Orten Rumäniens abgeholt (**Abb. 4**, blaue Markierungen). Sie hatten also zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere Stunden Fahrt hinter sich. Der in allen Gesundheitszeugnissen angegebene gemeinsame Herkunftsort war allerdings Arad (**Abb. 4**, rote Markierung).

Da bei solchen Transporten der Verladebeginn nicht dokumentiert werden muss und es

für Hunde- und Katzentransporte im Gegensatz zu Nutztieren keine Beschränkungen der Zeitdauer gibt, sind Transporte über mehrere Tage quer durch Europa möglich. Lenk- und Ruhezeiten, die die Fahrer von Kleintransportern einhalten müssen [9], sind hier nicht eingerechnet. Ihre Boxen verlassen die Hunde und Katzen dabei nicht.

Im Hinblick auf die lange Zeit, die die Tiere im Fahrzeug verbringen müssen, sollte es ihnen zumindest ermöglicht werden, eine natürliche Körperhaltung einzunehmen. Das wird insbesondere bei Hunden oft nicht eingehalten. Leider hat die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 keine Mindestmaße für das Raumangebot für Heimtiere angegeben. Zur Beurteilung der Platzanforderungen kann somit nur Art. 3 der Verordnung zugrunde gelegt werden (Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren, s. o.). Dabei kann die nationale Tier-

schutztransportverordnung durch das Kontrollpersonal als Referenz herangezogen werden, da hier in der Anlage 1 Mindestgrößen für Transportboxen auch für Hunde und Katzen aufgeführt sind.

Weiterhin sind Regelungen zum Absondern von z. B. männlichen und weiblichen oder rivalisierenden Tieren sowie Tieren unterschiedlichen Alters anzuwenden. Der von uns kontrollierte Transport verfügte weder über ausreichend Platz für fast alle transportierten Hunde noch wurden diese sachkundig abgesondert (**Tab. 1**). Ganz im Gegenteil – es entstand der Eindruck, dass ein Maximum an Tieren untergebracht werden musste. Ob dies tatsächlich aufgrund eines defekten Fahrzeugs – wie von der Unternehmerin als Grund angegeben – geschah oder ob dies eine gängige Praxis bei diesem Unternehmen ist, kann im Nachhinein nicht festgestellt werden.

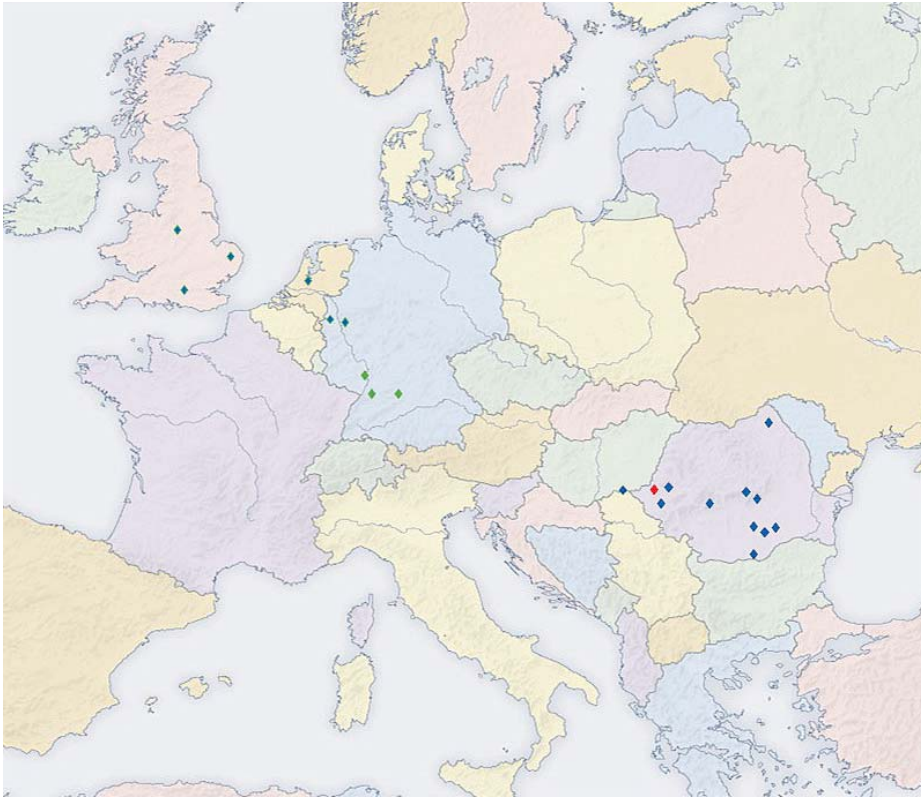


Abb. 4: Herkunftsorte der Hunde in Rumänien laut Heimtierpässen (blaue Markierungen); Standort Transportunternehmen und Ausstellung der amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen (rote Markierung) und Bestimmungsorte in Deutschland, den Niederlanden und Großbritannien laut Transportunterlagen (grüne Markierungen).

Die für diese Fälle vorgeschriebenen Notfallpläne waren offensichtlich nicht vorhanden. Zum Zeitpunkt der Kontrolle konnte weder eine schlüssige Transportdokumentation noch die Zulassung des Transportunternehmens und die vorgeschriebene Zertifizierung des Fahrzeugs für Transporte von mehr als 8 Stunden vorgelegt werden. Nur der Fahrer konnte nachweisen, dass er geschult wurde. Bei Transporten, die länger als 8 Stunden dauern, müssen alle Begleitpersonen zumindest geschult sein, auch wenn nur für Nutztier- und Pferdetransporte ein besonderer Befähigungsnachweis erforderlich ist [11].

In Deutschland ist zwingend eine Inspektion des Fahrzeugs vor der Zulassung langer Transporte vorgeschrieben [12]. Bei der hier vorgestellten Transportkontrolle wurde eine Zertifizierung vorgelegt, die erst 2 Tage nach unserer Kontrolle datiert war. Ob bei der rumänischen Behörde das Fahrzeug tatsächlich in Augenschein genommen wurde, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Da bereits mehrere Tiere von ihren neuen Besitzern abgeholt worden waren, konnten die restlichen Hunde für den Weitertransport nach Großbritannien entsprechend den europäischen Anforderungen einzeln in Boxen untergebracht werden. Das Einladen der Hunde nahm dabei aufgrund ihrer fehlenden Sozialisierung mehrere Stunden in Anspruch. Für einige der Hunde bedeutet aber auch Großbritannien nicht das

Ende ihrer Reise, da sie früher oder später für einen kanadischen Tierschutzverein nach Nordamerika weiterreisen sollten.

Fazit

Der Transport von v. a. Hunden aus Süd- nach Nordeuropa zum Zweck der Adoption hat seit Inkrafttreten der europäischen Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport deutlich an Bedeutung und Umfang zugenommen. Es ist deshalb dringend notwendig, die entsprechende EU-Verordnung anzupassen und die Anforderungen für den Transport von Heimtieren zu konkretisieren. Eine nationale Regelung für das Anbieten von Tieren über das Internet, wie im österreichischen Tierschutzgesetz bereits vorhanden [13], könnte dazu beitragen, den Handel mit Heimtieren insgesamt besser zu kontrollieren.

Literatur

- [1] Europäische Kommission (2020): TRACES Bericht 2019. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxembourg.
- [2] Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017, ABl. L 95.
- [3] Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) vom 11.02.2009, BGBl. I S. 375.

- [4] Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.06.2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003, ABl. L 178/1.
- [5] EuGH, Urteil vom 03.12.2015 – C-301/14 (ECLI:EU:C:2015:793).
- [6] Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Art. 280 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [7] Tierschutztransportverordnung vom 11.02.2009 (BGBl. I S. 375), die zuletzt durch Art. 9 Absatz 14 des Gesetzes vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.
- [8] Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.2005 (BGBl. I S. 997), die zuletzt durch Art. 139 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.
- [9] Gayer R, Rabitsch A, Eberhard U (2016): Tiertransporte. Stuttgart: Eugen Ulmer KG.
- [10] Hirt A, Maisack C, Moritz J (2016): Tierschutzgesetz Kommentar. München: Franz Vahlen.
- [11] Rabitsch A (2014): Tiertransporte. Berlin: Veterinärspiegel Verlag.
- [12] Handbuch Tiertransporte, Stand Mai 2019: <https://www.fli.de/index.php?id=496>. (letzter Zugriff am 25.11.2020).
- [13] Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) StF: BGBl. I Nr. 118/2004 (NR: GP XXII RV 446 AB 509 S. 62. BR: 7044 AB 7045 S. 710).

Anschrift der Autoren

Dr. Ulrike Foldenauer



Amtstierärztin, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, Ordnungs- und Bürgeramt der Stadt Karlsruhe, Alter Schlachthof 5, 76124 Karlsruhe

Dr. Gerald Geiser



Stellvertretender Leiter Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, Ordnungs- und Bürgeramt der Stadt Karlsruhe, Alter Schlachthof 5, 76124 Karlsruhe

Dr. Alexandra Börner



Abteilungsleiterin Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, Ordnungs- und Bürgeramt der Stadt Karlsruhe, Alter Schlachthof 5, 76124 Karlsruhe